

Bebauungsplan 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung vom 30.08.2018 bis 14.09.2018

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Behörden			
Landesbetrieb Straßenbau NRW Email vom 30.08.2018	Zu dem Vorhaben bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kein Beschluss erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen E-Mail vom 30.08.2018	Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anregungen vorgebracht. Ich bitte um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren wird nachgekommen.
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen E-Mail vom 31.08.2018	Zu der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen: Da öffentlich-forstrechtliche Belange nicht betroffen sind, bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kein Beschluss erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13</p> <p>E-Mail vom 03.09.2018</p>	<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Werden Kräne zur Maßnahme benötigt, die im Bauschutzbereich eine Höhe von 30 Metern überschreiten, weise ich darauf hin, dass diese separat unter lufabw1d@bundeswehr.org oder bei Hr. Inay unter 02203-908-3625 anzuzeigen sind.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die geplanten baulichen Anlagen werden eine Höhe von 30m nicht überschreiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster</p> <p>Digital am 05.09.2018</p>	<p>Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben.</p> <p>Im Planungsbereich sind keine Leitungen vorhanden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33</p> <p>Digital am 07.09.2018</p>	<p>Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können von hier keine Angaben gemacht werden.</p>		
<p>BUND Ortsgruppe Lemgo</p> <p>Email vom 11.09.2018</p> <p>und</p> <p>Schreiben vom 12.09.2018</p>	<p>Der o.g. Bebauungsplan nimmt ganz überwiegend Flächen in Anspruch, die im Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo" als Kernzone 2.2-15 ausgewiesen sind. Die baulichen Anlagen sind - bis auf den geplanten Fußweg - in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Skateranlage vorgesehen, während der Pflingstgraben und die südlich davon gelegenen Flächen einseht. Teich erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpflanzungen mit einheimischen standortgerechten Gehölzen hat der BUND keine grundsätzliche Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Allerdings sieht der BUND durch die zusätzlich zu erwartenden Sport- und Freizeitaktivitäten eine erhebliche Belastung für den noch weitgehend naturnah erhaltenen Uferrandstreifen des Pflingstgrabens. Eine Ortsbesichtigung ergab, dass die Ufervegetation auf Höhe der vorhandenen Skateranlage durch Trittbelastung stark geschädigt ist. Die Bodenvegetation fehlt fast völlig; auch eine Vermüllung des Gewässerprofils ist erkennbar. Es steht zu erwarten, dass ähnliches auch im Bereich des weiteren Verlaufs des Gewässers, zumindest aber im Bereich des geplanten Grillplatzes, eintreten wird.</p> <p>Wir regen daher an, als Abgrenzung zum Pflingstgraben hin einen ca. 1,5 m hohen und landschaftlich angepassten Holzzaun zu errichten um die noch weitgehend intakte und artenreiche Ufervegetation zu schützen.</p> <p>Als problematisch sehen wir auch die Toilettensituation an. Da eine Toilette fehlt besteht</p>	<p>Um die Uferrandvegetation vor Trittbelastung zu schützen, wird entlang des Gewässerrandstreifens des Pflingstgrabens auf der östlichen Seite, zur Siekwiese und damit der zukünftigen Nutzung hin, eine Zaunanlage errichtet.</p> <p>Die Errichtung der Zaunanlage zum Schutz des Gewässerrandstreifens wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Im Sinne der landschaftlichen Einbettung soll die Zaunanlage eine Höhe von 1,20m nicht überschreiten. Aus Gründen des Instandhaltungs- und Pflegeaufwandes ist ein Stabmattenzaun vorgesehen. Die genaue Ausführung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu definieren.</p> <p>Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ermöglicht grund-</p>	<p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt ge-</p>

	<p>die Gefahr, dass die Notdurft "im Gebüsch" erledigt wird. Besteht die Möglichkeit einer Toilettenmitbenutzung im EauLe?</p> <p>Die Problematik der Vermüllung ist der Stadt sicherlich bekannt. Wir gehen deshalb davon aus, dass Abfallablagerungen zeitnah entfernt werden.</p>	<p>sätzlich Anlagen, die dem Nutzungszweck dienlich und gleichzeitig untergeordnet sind. Die Anlage von Toilettenhäuschen ist in einer öffentlichen Grünfläche demnach grundsätzlich möglich.</p> <p>Im EauLe existieren im Eingangsbereich WC-Anlagen, die ohne Beschränkung zugänglich sind. Diese können nach erfolgter Rücksprache mit den Stadtwerken von den Besuchern des Aktiv-Parks genutzt werden. Darüber hinaus existieren WC-Container im Außenbereich des EauLe, die nach Absprache für den jeweiligen Nutzungszweck, z.B. bei größeren, organisierten Veranstaltungen des Fachbereiches Jugend und Schule, zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Bei den genannten Verschmutzungen des Gewässerprofils kann es sich auch um Schwemmgut handeln. Die Situation vor Ort wurde durch den zuständigen Eigenbetrieb SBL (Städtische Betriebe Lemgo) überprüft und Ablagerungen/Ansammlungen, soweit vorhanden, beseitigt. Eine regelmäßige Überprüfung ist auch für die geplante Nutzung weiterhin angedacht. Derzeit ist ein Abfalleimer auf der Fläche vorhanden. Im Zuge der Realisierung der weiteren Sportanlagen und Aufenthaltsmöglichkeiten wird die Anlage weiterer Abfalleimer forciert. Dieses ist im Rahmen der Unterhaltung und Pflege der fertiggestellten Flächen durchzuführen und zu überprüfen und wird nicht innerhalb des Bebauungsplanes geregelt.</p>	<p>folgt.</p> <p>Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.</p>
<p>GASCADE Gas-transport GmbH</p> <p>E-Mail vom 13.09.2018</p>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BILOnlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p>		
	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen</p>	<p>Die Betreiber anderer Kabel und Leitungen werden grundsätzlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange mit beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Westnetz GmbH Dokumentation</p> <p>Digital am 14.09.2018</p>	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP).</p> <p>Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Bebauungsplan 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“

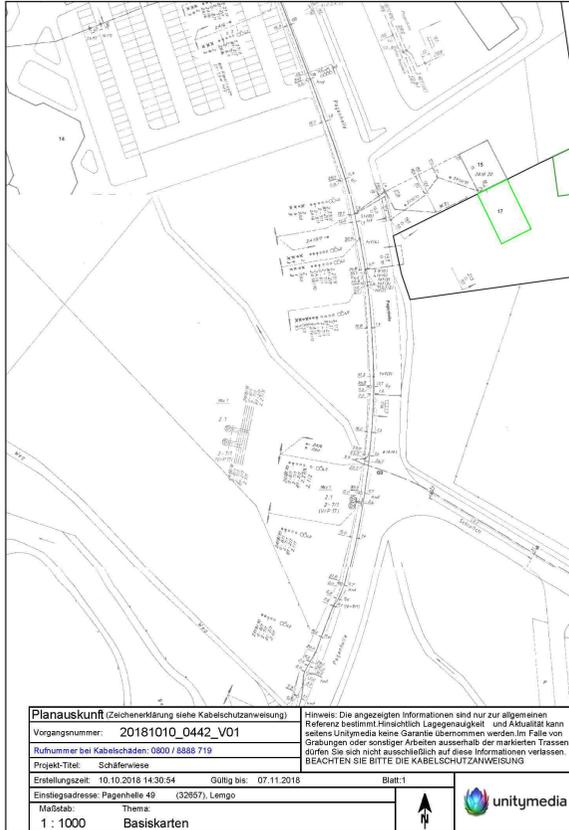
Weitere Stellungnahmen **außerhalb** des frühzeitigen Beteiligungszeitraumes

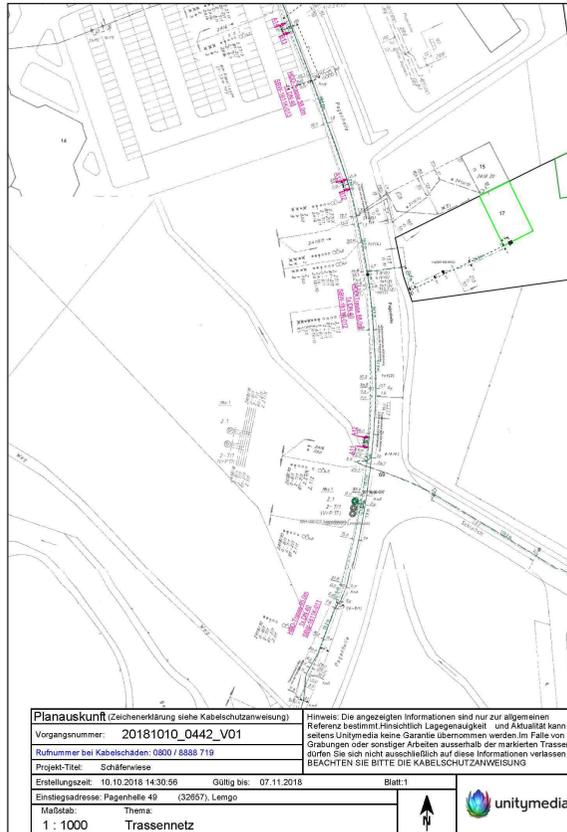
Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Behörden			
<p>Unitymedia NRW GmbH</p> <p>E-Mail vom 19.09.2018</p> <p>und</p> <p>E-Mail vom 10.10.2018</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia NRW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Unitymedia NRW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.</p> <p>Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia NRW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ord-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festsetzungen im Bebauungsplan sind dazu nicht erforderlich. Die Frage der Änderung am Bestandsnetz sind auf Ebene der Umsetzung zu klären. Änderungen am Bestandsnetz sind aus gegenwärtiger Sicht nicht erforderlich, da ein Eingriff in den Boden nur oberflächlich zur Herstellung der Sportanlagen vorgesehen ist. Dieses wird auf Ebene der Bauausführung geprüft. Die Stellungnahme wird daher zur Berücksichtigung bei der Umsetzung zur Kenntnis genommen und an die bei der Bauausführung beteiligten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL), Städtische Betriebe Lemgo (SBL) und die ggf. bauausführenden Unternehmen weitergegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der Umsetzung Kenntnis genommen.</p>

nungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebauastträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.

Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weist die Unitymedia NRW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia Planauskunft ist erreichbar via Internet über die [Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/](https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/) Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.





Kreis Lippe,
Der Landrat

E-Mail vom
20.09.2018

und

Schreiben vom
25.09.2018

Die Entwürfe zur Aufstellung/Änderung der o.g. Bauleitpläne sind in der Planungskonferenz der Kreisverwaltung Lippe am 20. September 2018 erörtert worden, in der die Stabsstelle Kreisentwicklung zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörde für den Bereich Bauleitplanung und als untere Bauaufsichtsbehörde, sowie die Abteilungen sowie

- 2 Ordnung
- 3 Jugend, Soziales und Gesundheit
- 4 als untere Landschafts-, Wasser,- und Ab-

	<p>fallbehörde 5 Vermessung und Kataster 9 als Kreispolizeibehörde Sowie der RB Straßenbau vertreten waren. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen wird zu dem Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>1. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Begründung: Es ist ein sachverständig erstelltes Gutachten über die zu erwartenden Emissionen an Lärm und die resultierenden Immissionen für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung sonstiger Emissionsquellen und der Zusatzbelastung durch die geplante Anlage vorzulegen. Einzelheiten wurden bereits im Voraus mit der Alten Hansestadt Lemgo, Herrn Baier, erörtert. Bei Rückfragen steht die untere Immissionsschutzbehörde selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht der Fachgebiete 701 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und 702 - Bodenschutz, Energie bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2602.19 Aktiv-Park Schäferwiese keine Bedenken.</p> <p>2. Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 "Lemgo". Auf Grund seiner hohen Wertigkeit</p>	<p>Eine Prognose der Schallimmissionen wurde in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde von der DEKRA erstellt. Innerhalb dieser schalltechnischen Untersuchung sind die Schallimmissionen, die durch den Betrieb des Aktiv-Parks inklusive der Vorbelastungen verursacht werden, an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelt und mit den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV für einen Tagesbetrieb innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten verglichen worden.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass bei geeigneter Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an den betrachteten Immissionsorten unterschritten werden.</p> <p>Die Details können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.</p>	<p>Ein Schallschutzgutachten wurde erstellt und ist den Planunterlagen beigelegt.</p>
--	--	--	---

ist nahezu der gesamte Bereich Teil des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen 2.2-15 "Begaue". Er wird geprägt durch das namenlose Stillgewässer, dann Pfingstgraben sowie durch einen erhaltenswerten Baum- und Strauchbestand.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Die Flächen haben eine herausragende Bedeutung für den Erhalt eines regionalen Biotopverbundsystems. Die Biotopfunktionen sind gemäß Regionalplan in ihrer Funktion und Qualität zu sichern und zu entwickeln.

Der besondere Schutz von Freiraumbereichen mit der Funktion "Schutz der Natur" kann nur im begründeten Einzelfall überwunden werden. Bedingungen hierfür sind, dass die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens den konkreten Schutzbedürfnissen nicht widersprechen oder ihr Bedarf unabweisbar ist und sie nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Zu erwartende Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Gemäß Ziel 1 des Regionalplans für Bereiche zum .. Schutz der Natur" sind Nutzungsansprüche mit Auswirkungen, die die Stabilität und Funktionsfähigkeit der Bereiche als Elemente des Biotopverbundes erheblich beeinträchtigen, zu vermeiden.

Der unabdingbare Bedarf an vereinsunabhängigen sportlichen Angeboten wurde im Vorfeld durch Lemgoer Schülerinnen und Schüler ermittelt. Um eine breite Masse der Zielgruppe mit dem Angebot des Aktiv-Treffs ansprechen zu können, muss der Standort innerhalb des bevölkerungsreichsten Ortsteiles Lemgos, in direkter Nähe zum Stadtkern und zu den weiterführenden Schulen liegen. Da der Aktionsradius von Kindern und Jugendlichen nicht dem eines Erwachsenen entspricht, muss der Standort darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit sowohl zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV gewährleisten. Dieses ist mit dem Standort an der Pagenhelle gegeben. Aufgrund der Emissionssituation (Lärm) ist ein Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Die alternativen Standorte im Abteigarten und am Wall schießen aufgrund ihrer Nähe zur Wohnbebauung aus.

Der Aktiv-Park erweitert zudem die bestehenden Freizeit- und Sport-Nutzungen in unmittelbarer Nähe, die bereits einen Treff- und Anziehungspunkt für Kinder und Jugendliche darstellen. Hierzu zählen das EauLe mit seinen sportlichen Angeboten im Aqua-Bereich sowie die im Plangebiet bestehende Skateranlage. Durch die Schaffung der neuen Nutzungen werden die bestehenden ergänzt und durch ihre Konzentration an diesem Standort weiter qualifiziert.

Die umgebenden Nutzungen und das Plangebiet werden bereits seit Jahrzehnten genutzt. Durch die bestehende Skateranlage ist ein Großteil der Fläche,

Die Begründung wird um die Darstellung der Gegebenheiten ergänzt.

	<p>Bezüglich der Einschätzung der Eignung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf das Schutzgut Tiere (Kapitel 5.2 des Umweltberichts) reicht aus fachlicher Sicht eine einmalige Begehung nicht aus, belastbare artenschutzrelevante Aussagen treffen zu können. Insbesondere fehlen vertiefende Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen von</p>	<p>auf die mit der Neuplanung Einfluss genommen wird, bereits versiegelt. Auf diese Bestandssituation wurde bei der nachfolgenden Aufstellung des Landschaftsplanes mit seinen Festsetzungen keine Rücksicht genommen.</p> <p>Die Neuplanung beschränkt sich auf den nord-östlich des Pfingstgrabens gelegenen, bereits durch die Skateranlage in Teilen versiegelten Bereich. Hierdurch erfolgt eine bewusste Abgrenzung zur ansonsten naturnahen Parkanlage südwestlich des Pfingstgrabens. Auf dieser Fläche ist lediglich ein Verbindungsweg vorgesehen, der beidseitig von grünen Seitenbanketten und einseitig von Kopfweiden umsäumt wird.</p> <p>Eine Kompensation der Planungen wird zum einen im Plangebiet selbst durch die Festsetzungen von Flächen sowohl für die Erhaltung als auch für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen durchgeführt. Zum anderen wird der Eingriff durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Sammelkompensationsfläche Biesterberg ausgeglichen.</p> <p>Umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die beabsichtigte Planung nicht den konkreten Schutzbedürfnissen widerspricht, da das Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, im Näheren Herrn Busch und Herrn Mühlenmeier, wurden im April und Juni 2019 vertiefte Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen von Amphibien im Gewässer durchgeführt. Bei dem zweimaligen Einsatz von Reusen mit paralleler Sichtbeobachtung wurden keine Molche im Gewässer nachgewiesen. Bau- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen</p>	<p>Der Anregung wurde wie dargelegt gefolgt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	---	---

Amphibien im Gewässer als auch in den Landlebensräumen. Der Gutachter vermutet aufgrund der Strukturen des Teiches ein Kammmolchvorkommen. In seiner Konfliktanalyse stellt er fest, dass "infolge der Inanspruchnahme potentieller Wanderräume von Amphibien das Töten oder Verletzen dieser nicht ausgeschlossen werden" kann. Um eine potentielle Störung beurteilen zu können, ist es erforderlich, das Ausmaß der lokalen Kammmolchpopulation zu kennen. Der Kammmolch ist gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art. In der Roten Liste NRW 2011 wird der Kammmolch als gefährdet eingestuft. Der Gutachter stellt weiterhin fest, dass es zu baubedingten Auswirkungen kommen kann. Anlagebedingte Auswirkungen, wie z.B. die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Wanderkorridoren werden nicht betrachtet. Es sind daher vertiefte Untersuchungen eines Amphibienexperten zur belastbaren Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen oder Störungen des Kammmolches bzw. gegebenenfalls weiterer Amphibienarten erforderlich.

Die Eingriffsermittlung ist nicht nachvollziehbar. Die in Kapitel 5.5.2 des Umweltberichts ermittelten Flächengrößen sind im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Tabelle 3 in Kapitel 7.2.2) nicht zugrunde gelegt worden. In der Berechnung sind die geplanten versiegelten Flächen nicht in vollem Umfang berücksichtigt worden. Der Kompensationsberechnung in Kapitel 7.2.3 kann nicht zugestimmt werden. Eine Doppelbewertung der betroffenen Fläche als artenreiche Mähwiese und Kopfbaumreihe ist nicht zulässig. Dies ergäbe einen Gesamtbiotopwert von 10, welcher dem Höchstwert für ein gesetzlich geschütztes Biotop entspräche.

und Störungen des Kammmolches sind demnach auszuschließen.

Details zur Untersuchung können dem Ergebnisbericht zur Kartierung des Kammmolches entnommen werden.

Die Festsetzungen von Flächen für die Erhaltung und die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden im Bebauungsplan weiter verfolgt, um eine gestalterische Aufwertung der Fläche zu schaffen und gleichzeitig der vorhandenen Tierwelt einen qualitativ hochwertigen Lebensraum zu erhalten.

Die Eingriffsermittlung enthält die Bilanzierung und den Kompensationsbedarf derjenigen versiegelten Flächen, die durch die Neuplanung ausgelöst werden. Hierunter fallen das Soccerfield sowie der neu geplante Gehweg, der in Nord-Süd-Richtung über die Schäferwiese den Aktiv-Treff mit dem bestehenden Wegenetz (Begaue) verbindet. Bei der Skateranlage und dem in West-Ost-Richtung verlaufenden Geh- und Radweg entlang der Bega handelt es sich um keine Neuplanungen, sondern um Bestandsnutzungen. Der bestehende Weg ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 26 01.22b Braker Wiesen dargestellt. Dieser ist dementsprechend nicht noch einmal auszugleichen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

che. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Kopfweiden) reichen mithin nicht aus, die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt auszugleichen. Die Kompensationsmaßnahmen sind darüber hinaus im Entwurf des Bebauungsplans festzusetzen.

Sollte an der vorliegenden Planung festgehalten werden, können erhebliche artenschutzrechtliche bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen auftreten.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine abschließende Beurteilung aufgrund der unvollständigen Artenschutzprüfung nicht möglich.

Gem. der Verwaltungsvorschrift "Artenschutz" i. V. m. dem Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" ist auf Bebauungsebene sicherzustellen - eventuell durch Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen-, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ausgeschlossen werden kann.

Die geplanten baulichen Maßnahmen stehen grundsätzlich den Festsetzungen des Landschaftsplanes entgegen. Ich möchte daher darauf hinweisen, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes ge-

Eine Anpassung des Umweltberichtes erfolgt insoweit, dass die eigentlich durch den Bestandsweg in Anspruch genommene und versiegelte Fläche als solche einbezogen wird und nicht, wie zuvor dargestellt, als Grünfläche und Fläche zur Anpflanzung.

Auch, wenn die geplante Pflanzung der Kopfweiden aufgrund der bereits hohen Wertigkeit der Wiesenflächen keine Kompensation für das Vorhaben darstellt, werden die Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen weiterhin im Bebauungsplan festgesetzt. Zum einen dienen sie landschaftlich-gestalterischen Aspekten. Zum anderen bilden sie einen wertvollen Lebensraum für unterschiedliche Tierarten.

Die durchgeführten, vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Kammmolch-Vorkommen auszuschließen ist. Erhebliche artenschutzrechtliche bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten sind demnach nicht zu erwarten.

Die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes wird im Baugenehmigungsverfahren beantragt. Im Vorfeld erfolgte hierzu auch die Beteiligung des Naturschutz-Beirates. Dem Naturschutz-Beirat wurde die Planung in einem Ortstermin und anhand einer anschließenden Präsentation in der Sitzung am

Kein Beschluss erforderlich.

Dem Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren gefolgt.

	<p>mäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz zu beantragen ist.</p> <p>Gemäß § 70 Landesnaturschutzgesetz werde ich den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde in seiner nächsten Sitzung beteiligen. Seine Stellungnahme werde ich Ihnen zeitnah weiterleiten.</p>	<p>13.11.2018 vorgestellt. Für das Vorhaben ist demnach beabsichtigt eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes zu erteilen. Im Rahmen des Befreiungsantrages ist der Naturschutzbeirat/der Beiratsvorsitzende nochmals zu beteiligen.</p> <p>Bei dem Plangebiet und der geplanten Versiegelung handelt es sich um eine erweiterte Nutzung der bereits seit Jahrzehnten genutzten Skateranlage. Der seit 1973 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 26 01.22b setzt bereits für diesen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Dies steht den Festsetzungen im Landschaftsplan entgegen. Der seit 2009 rechtskräftige Landschaftsplan hat auf die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Rücksicht genommen.</p> <p>Der Naturschutz-Beirat wurde beteiligt. In seiner Sitzung am 13.11.2018 wurde die Planung anhand einer Präsentation vorgestellt. Das Plangebiet wurde gemeinsam vor Ort besichtigt. Die Befreiung vom Landschaftsschutz wurde in Aussicht gestellt. Im Rahmen des Befreiungsantrages wird der Naturschutz-Beirat nochmals beteiligt.</p>	
<p>Nachtrag</p> <p>FG 701 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft</p> <p>E-Mail vom 04.10.2018</p>	<p>Leider konnte ich nicht fristgerecht zu den v.g. B-Plan Stellung nehmen. Da der Bereich im unmittelbaren Umfeld der Trinkwassergewinnung „Braker Wiesen“ liegt, möchte ich auf folgende Belange aufmerksam machen:</p> <p>Für die Trinkwassergewinnung „Braker Wiesen“ liegt eine orientierende Abgrenzung des Einzugsgebietes mit Zonierungsvorschlag aus Juni 2017 vor. Demnach würde der Bereich der „Schäferwiese“ weitestgehend der so genannten 50-Tage-Linie zugeordnet werden. Bei einer Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes auf dieser Grundlage würde das gesamte Grundstück damit den Vorgaben der Zone II unterliegen. Die orientierende Abgrenzung habe ich als Anlage beigefügt.</p>		

Im vorgelegten Umweltbericht des Büros Höke wird zwar auf die Nähe zur Trinkwassergewinnung hingewiesen, eine Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf die Wasserförderung erfolgt allerdings bestenfalls quantitativ. Die Konfliktanalyse zum Teilschutzgut Grundwasser ist daher für diesen Anwendungsfall in keinster Weise ausreichend; die getätigten Aussagen können durch die gewählte Formulierung widersprüchlich ausgelegt werden. So legt der Gutachter in der Bestandaufnahme (5.6.1 Schutzgut Wasser- Bestand) dar, dass Der ca. 19 m mächtige Grundwasserkörper in 0-20 m Tiefe ansteht... In der Konfliktanalyse hingegen erfolgt die Beurteilung des Gutachters dahingehend, dass Aufgrund der Vorhabenscharakteristik keine direkten Eingriffe in den Grundwasserkörper erwartet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird entsprechend nicht erwartet... Sofern der Grundwasserkörper direkt unter GOK ansteht, stellt jede Veränderung der Bodenoberfläche einen direkten Eingriff in den Grundwasserkörper dar. Auch wenn keine Veränderung der Bodenoberfläche erfolgt, können Tätigkeiten eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung darstellen. So werden beispielsweise Einträge von Stoffen an der Oberfläche dem genutzten Grundwasserleiter direkt zugeführt, da voraussichtlich in diesen Bereichen kaum schützenden Deckschichten in ausreichender Mächtigkeit vorliegen. Durch Bautätigkeiten und der damit einhergehenden Lagerung von Materialien sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann ein Eintrag daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass aus den insgesamt 9 Flachbrunnen des Wasserwerks "Braker Wiesen" Grundwasser zur Trinkwasserversor-

Die Hinweise des Kreises Lippe beziehen sich auf die orientierende Abgrenzung des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage „Braker Wiesen“. Danach liegt der südlich des Pflingstgrabens gelegene Bereich (Schäferwiese) im Areal der 50-Tage-Linie und würde somit bei Ausweisung eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone II entsprechen.

Im Rahmen der Herstellung des „Aktiv-Treffs“ sind ausschließlich Maßnahmen nördlich des Pflingstgrabens geplant. Dieser Bereich wurde bereits bei früheren bodenkundlichen Voruntersuchungen (Sondierungen) für die dort bestehende Skateranlage intensiv untersucht. Das Grundwasser steht dort mindestens 2m unter GOK an, eine Gefährdung des Grundwasserkörpers kann damit ausgeschlossen werden, zumal bauliche Eingriffe in den Oberboden marginal sind. Oberflächenwasser vom geplanten Soccerfield wird über Rinnen dem Pflingstgraben zugeführt.

Die unter Ziffer 1 – 4 angesprochenen Belange werden im Rahmen der weiteren Planung Berücksichtigung finden, dies betrifft insbesondere die Anlage des Fußweges Richtung Süden.

Kein Beschluss erforderlich.

gung der Stadt Lemgo gefördert wird. Die Stadtwerke Lemgo decken den kompletten Trinkwasserbedarf über Brunnenanlagen, welche ausnahmslos im Siedlungsbereich der Stadt Lemgo liegen. Das Wasserwerk „Braker Wiesen“ hat dabei einen Anteil von etwa 20 % (bezogen auf die erlaubte Maximalentnahme). Untersuchungen zur Erschließung alternativer Wasservorkommen im Stadtgebiet von Lemgo bzw. zur Erhöhung der Entnahme aus vorhandenen Brunnen haben nicht zum erhofften Erfolg geführt. Um die Versorgung der Stadt Lemgo mit Trinkwasser zu gewährleisten und die durch die Stadtwerke angestrebte Versorgungsgarantie aufrecht zu erhalten, kann auf das Wasserwerk „Braker Wiesen“ nicht verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund ist 2017 erneut die Erlaubnis einer Grundwasserentnahme für das Wasserwerk „Braker Wiesen“ beantragt worden.

Ich rate aus diesen Gründen an, die Planung auch durch einen unabhängigen Sachverständigen mit entsprechender Kenntnis der hydrogeologischen Situation beurteilen zu lassen.

Bei der weiteren Planung bitte ich folgende Belange zu berücksichtigen:

1. Wie vorab ausgeführt sollte der Bereich der Schäferwiese (südlich des Pflingstgrabens) vollständig von Planungen, welche bauliche Einrichtungen bzw. Nutzungen (wie z.B. eine Grill-& Chill-Area) auslösen, freigehalten werden. Es wird gebeten zu prüfen, ob eine „Fehlnutzung“ dieses Bereiches mittels Trennung (z.B. durch „Pflanzenbarrieren“ wie dornige Sträucher) möglich wäre.

Der Bereich der Schäferwiese wird durch die geplanten Sportanlagen nicht in Beanspruchung genommen.

Die Neuplanung beschränkt sich auf den nord-östlich des Pflingstgrabens gelegenen, bereits durch die Skateranlage in Teilen versiegelten Bereich. Hierdurch erfolgt eine bewusste Abgrenzung zur ansonsten naturnahen Parkanlage südwestlich des Pflingstgrabens. Auf der südlich des Pflingstgrabens gelegenen Fläche ist lediglich ein Verbindungsweg vorgesehen, um den Aktiv-Treff an das Bestandsnetz anzugliedern.

Kein Beschluss erforderlich.

2. Bei der Errichtung des Fußweges sind die Vorgaben des Punktes 9: Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) einzuhalten.

3. Da es sich um einen Fußweg handelt, wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende Maßnahmen das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen unterbunden wird.

4. Da die Nutzung über die sportlichen Aktivitäten hinaus erweitert werden soll, muss – gerade bei der Festsetzung eines Grillplatzes - die Ver- und Entsorgung dieses Bereiches sichergestellt sein. Ich bitte daher darzulegen, wie mit der Fragestellung nach sanitären Anlagen bzw. der Entsorgung der Reststoffe umgegangen werden soll.

Eine „Fehlnutzung“ ist aufgrund des Vorhandenseins des Pflingstgrabens als natürliche Barrierefunktion und der angedachten Errichtung einer Zaunanlage mit einer Höhe von 1,20m auszuschließen. Auf diese Weise werden sowohl der Pflingstgraben, der zugehörigen Gewässerrandstreifen als auch die weiter südlich angrenzende Wiese und der Teich vor einer Nutzung durch die Jugendlichen geschützt. Zusätzlich ermöglicht der Zaun die weitere Entfaltung der Pflanzen innerhalb des Gewässerrandstreifens des Pflingstgrabens, was zusätzlich der natürlichen Barrierefunktion zuträglich ist.

Im Rahmen der Bauausführung des Fußweges wird die RiStWag eingehalten. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen. Dieses wurde in die Begründung des Bebauungsplanes unter dem Punkt „Wassergewinnung Braker Wiesen“ aufgenommen.

Es ist keine Nutzbarkeit für motorisierte Fahrzeuge vorgesehen. Die Wegeergänzung liegt inmitten eines Fußwegenetzes des Auenparks, welches weitläufig nicht befahrbar und gekennzeichnet ist.

Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ermöglicht grundsätzlich Anlagen, die dem Nutzungszweck dienlich und gleichzeitig untergeordnet sind. Die Anlage von Toilettenhäuschen ist in einer öffentlichen Grünfläche demnach generell möglich.

Im EauLe existieren im Eingangsbereich WC-Anlagen, die ohne Beschränkung zugänglich sind. Diese können nach erfolgter Rücksprache mit den Stadtwerken von den Besuchern des Aktiv-Parks genutzt werden. Darüber hinaus existieren WC-Container im Außenbereich des EauLe, die nach Absprache für den jeweiligen Nutzungszweck, z.B. bei größeren, organisierten Veranstaltungen des Fachbereiches Jugend und Schule, zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss erforderlich.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

	<p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Derzeit ist ein Abfalleimer auf der Fläche vorhanden. Im Zuge der Realisierung der weiteren Sportanlagen und Aufenthaltsmöglichkeiten wird die Anlage weiterer Abfalleimer forciert. Dieses ist im Rahmen der Unterhaltung und Pflege der fertiggestellten Flächen durchzuführen und zu überprüfen und wird nicht innerhalb des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Der Bitte um Beteiligung im weiteren Baugenehmigungsverfahren wird nachgekommen.</p>	<p>Der Bitte um weitere Beteiligung wird nachgekommen.</p>
--	---	--	--

Bebauungsplan 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“

Niederschrift- Bürgerinfo-Abend am 10.09.2018 – 18:30 Uhr, Neue Ratsstube, Rathaus der Alten Hansestadt Lemgo

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit (Einladung per Presse) waren nur drei Teilnehmer anwesend.

Frau Benthaus (Stadtplanung Stadt Lemgo) stellte anhand einer PowerPoint-Präsentation den Anlass, das Vorhaben, die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes, die wesentlichen und vorläufigen Ergebnisse des Umweltberichtes, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der FFH-Vorstudie vor. Zudem wurden die nächsten Schritte im Bauleitplan-Verfahren erläutert. Die Präsentation vom 10.09.2018 ist den Sitzungsunterlagen beigelegt.

In einer anschließenden Diskussionsrunde konnten zudem Fragen an die weiteren anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, Frau Weber (Abteilungsleitung Stadtplanung), Frau Düe (Kinder-, Jugend- und Familienbildung) und Herr Pläßmann (ehem. Forst und Grün Lemgo, jetzt Städtische Betriebe Lemgo), gestellt und diskutiert werden. Es gab einzelne Fragen zur Ausführung des Soccerfeldes und zur Bewirtschaftung/Pflege des Aktiv-Parks. Zudem gab es Fragen zur Erweiterung und Ausführung der vorhandenen Skateranlage. Die bestehende Skateranlage ist zwar Teil des Abgrenzungsbereiches des Bebauungsplanes, erfährt im Rahmen der aus Fördermitteln herzustellenden Sportanlagen (Soccerfield, Grillplatz und Trimm-Dich-Geräte) jedoch keine Erweiterung.

Im weiteren Verlauf erfolgten weitere Rückfragen, jedoch mit dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes als vorteilhaft empfunden wurde. Änderungen der Planungen erfolgten hieraus nicht. Die Veranstaltung wurde um ca. 20:00 Uhr geschlossen.

i.A.

Benthaus

Lemgo 12.09.2018